

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens St. Tosso (Kindergartengebührensatzung)

vom 14. August 2001

zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14. Juni 2010

Die Gemeinde Schwangau erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens

- a) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren)
- b) Sonstige Gebühren (Verpflegungsgeld, Spielgeld)

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Sie werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, daß die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, daß das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden Benutzungsgebühren nach den Abs. 2 und 3 erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Kindergartenbesuchs.
- (2) Die Gebühr beträgt monatlich pro Kind bei einer Betreuung in einer Kindergartengruppe bei einer täglichen Buchungszeit von
 - unter 4 bis 5 Stunden 64,00 €
 - mehr als 5 bis 6 Stunden 72,00 €
 - mehr als 6 bis 7 Stunden 80,00 €
 - mehr als 7 bis 8 Stunden 88,00 €
- (3) Die Gebühr beträgt monatlich pro Kind bei einer Betreuung in einer Gruppe zur Betreuung auch von Kleinkindern bei einer täglichen Buchungszeit von
 - unter 3 bis 4 Stunden 120,00 €
 - mehr als 4 bis 5 Stunden 136,00 €
 - mehr als 5 bis 6 Stunden 152,00 €
 - mehr als 6 bis 7 Stunden 168,00 €
 - mehr als 7 bis 8 Stunden 184,00 €

- (4) Die Gebühren werden für 12 Besuchsmonate im Kindergartenjahr erhoben.
- (5) Die Buchungszeit beginnt mit dem Betreten des Kindergartens und endet mit dessen Verlassen.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, kann ein monatliches Spielgeld von 4,00 € berechnet werden. Bei Nachweis höherer Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.
- (2) Für Kinder die am Mittagessen teilnehmen wird ein Verpflegungsgeld berechnet. Dieses beträgt 2,70 € je Mittagessen.
- (3) Die sonstigen Gebühren werden für 12 Besuchsmonate im Kindergartenjahr erhoben.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindergarten- oder Kleinkindgruppe, so wird die Gebühr für das 2. und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt. Besuchen Kinder einer Familie gleichzeitig Kindergarten- und Kleinkindgruppe, erfolgt die Ermäßigung vorrangig auf die Betreuungsgebühr in der Kindergartengruppe.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Ermäßigung des Absatzes 1 gilt nicht für Kinder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühr und Spielgeld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten für den Aufnahmemonat und sodann zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind aufgenommen wird. Vorübergehende Abwesenheit läßt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Die Mindestteilnahme beträgt grundsätzlich 5 Tage, gerechnet von Montag mit Freitag. Mit Absprache der Leitung kann von dieser Regelung abgewichen werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kindergartens im Voraus gemeldet werden, spätestens am Freitag für die darauffolgende Woche. Im Krankheitsfalle kann eine Abbestellung noch am ersten Fehltag erfolgen.
- (3) Die Benutzungsgebühr und das Spielgeld ist zum ersten eines jeden Monats im voraus zu bezahlen. Das Verpflegungsgeld ist im Nachhinein und zwar am letzten Tag des Monats fällig. Die Bezahlung soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder durch Überweisung an die Gemeindekasse Schwangau erfolgen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens ist nicht zulässig.
- (4) Werden die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6, § 7).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 03.06.1996 ihre Gültigkeit.

Schwangau, den 14. August 2001
GEMEINDE SCHWANGAU

gez.

Sontheimer
1. Bürgermeister